

Textfassung der Unternehmenssatzung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe – gKU – vom 21. Juni 2006 mit eingearbeiteten Änderungen aufgrund der zwischenzeitlich erlassenen Änderungssatzungen vom 14. 12. 2006, 21. 06. 2007, 02. 08. 2007, 16. 06. 2008, 29. 07. 2008, 05. 12. 2008, 14. 05. 2009, 29. 07. 2009, 17. 12. 2009, 29. 07. 2010, 25. 11. 2010, 31. 01. 2011, 22. 02. 2011, 07. 06. 2011 und 11. 08. 2011 ohne jeweilige Anlage 1

Die Gemeinde Andechs, vertreten durch den

1. Bürgermeister Karl Roth

und die Gemeinde Herrsching, vertreten durch die

1. Bürgermeisterin Christine Hollacher

und die Gemeinde Inning, vertreten durch den

1. Bürgermeister Georg Glas

und die Gemeinde Pähl, vertreten durch den

1. Bürgermeister Rainer Kugler

und die Gemeinde Seefeld, vertreten durch den

1. Bürgermeister Wolfram Gum

und die Gemeinde Wielenbach, vertreten durch den

1. Bürgermeister Korbinian Steigenberger

und die Gemeinde Wörthsee, vertreten durch den

1. Bürgermeister Peter Flach

vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeinderäte in der Reihenfolge der genannten Gemeinden vom 09.05.2006, 22.05.2006, 09.05.2006, 04.05.2006, 09.05.2006, 23.05.2006 und 31.05.2006 gemäß Art. 49 Abs.3 Satz 2 KommZG die Umwandlung des „Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost“ in das gemeinsame Kommunalunternehmen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“.

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ergeht folgende

UNTERNEHMENSATZUNG

§ 1

Name, Träger des Unternehmens, Sitz, räumlicher Wirkungskreis, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe“ mit dem Zusatz „gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. (Die Kurzbezeichnung lautet AWA-Ammersee.)
- (2) Die „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“ sind ein selbstständiges Unternehmen. Träger des Unternehmens sind die Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee. Die Rechtsform ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen.
- (3) Träger der „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“ können gemäß Art. 49 Abs.1 S.1 KommZG nur Gebietskörperschaften sein (es ist somit ausgeschlossen, dass sich natürliche und juristische Personen des Privatrechts an diesem gKU beteiligen).
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Herrsching a.A..
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 100.000,— €. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage

die Gemeinde Andechs	13.000,— €
die Gemeinde Herrsching	27.700,— €
die Gemeinde Inning	11.600,— €
die Gemeinde Pähl	6.700,— €
die Gemeinde Seefeld	19.700,— €
die Gemeinde Wielenbach	8.600,— €
die Gemeinde Wörthsee	12.700,— €
- (7) Das Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist
 - a) die Beseitigung des Schmutzwassers in den Gemeinden Andechs,

Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee, ausgenommen die räumlich getrennten und nicht kanalisiertem Außenbereiche, sowie ausgeklammert die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach der Gemeinde Wielenbach, die über eigenständige Abwasseranlagen verfügen;

- b) das Betreiben, Unterhalten und erforderlichenfalls Erweitern der gemeinsamen Kläranlage Ammersee in Eching auf der Grundlage der Zweckvereinbarung mit dem an der Anlage beteiligten Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-West;
- c) anstelle der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld und Wörthsee die Abwicklung der nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Bay Abw. AG zu zahlenden und auf die Kleinleiter abzuwälzenden Abwasserabgabe durchzuführen (die gesetzlichen Vorgaben in diesem Zusammenhang für Körperschaften des öffentlichen Rechts werden als auch für gemeinsame Kommunalunternehmen als anwendbar betrachtet);
- d) die Übernahme von Betriebsführungen für Kommunen und Zweckverbände, soweit es sich hierbei um Belange der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung handelt;
- e) im Umfang der von den AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetrieben, gKU bislang durchgeführten und von Gemeinden entsprechend einem dafür jeweils zu erarbeitenden Entwässerungskonzept und auf der Grundlage abzuschließender öffentlich-rechtlicher Verträge bzw. Vereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden neu hinzukommende Beseitigung von Niederschlagswasser;
- f) soweit von einer oder mehreren Gemeinden die Wasserversorgung auf das gKU übertragen wird, die Wasserversorgung der betreffenden Gemeinden; eine mögliche Rückübertragung der Wasserversorgung erfolgt auf dem gleichen Weg wie die Übertragung, wobei Gegenstand der Rückübertragung lt. § 1 der Ausgliederungsvereinbarung die Wasserversorgungsanlage in dem dann bestehenden Zustand ist. Wird von einer Gemeinde aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Rückübertragung gefordert, so ist diese in einem Zeitraum von höchstens 6 Monaten von den AWA-Ammersee und dieser Gemeinde abzuwickeln. Die Rückübertragung kann vom Verwaltungsrat der AWA-Ammersee nur aus gewichtigen Gründen abgelehnt werden. Eine Veräußerung der von den Mitgliedsgemeinden übernommenen Wasserversorgungseinrichtungen sowohl im Ganzen als auch einzeln zur Wassergewinnung und -verteilung notwendiger Anlagen an Dritte ist nicht möglich;
- g) ab 01.01.2007 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Andechs, ohne die Straßenentwässerung. Hinsichtlich der Straßenentwässerung überträgt die Gemeinde Andechs der AWA-Ammersee nur die Erfüllung und Ausführung der Aufgabe;
- h) ab 01.01.2007 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Andechs. Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Andechs wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2007 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 14.12.2006 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- i) ab 01.07.2007 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Herrsching, ohne die Straßenentwässerung. Hinsichtlich der Straßenentwässerung überträgt die Gemeinde Herrsching der AWA-Ammersee nur die Erfüllung und Ausführung der Aufgabe;
- j) ab 01.07.2007 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Herrsching. Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Herrsching werden gemäß Art. 49

- Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.07.2007 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 21.06.2007 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- k) die Errichtung, die Übernahme und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und des Vertriebs von Energie, insbesondere von alternativen Energien, für den Bereich der Träger des gKU. Das Kommunalunternehmen darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehender oder noch zu gründender Tochtergesellschaften bedienen. Die Übertragung der Aufgabe und Befugnisse erfolgt auf der Grundlage einer vom Gemeinderat des Trägers mit dem gKU abzuschließenden Vereinbarung;
- m) ab 01.01.2009 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Inning. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Inning wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2009 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 05.12.2008 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- o) ab 01.07.2009 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Seefeld. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Seefeld wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.07.2009 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 14.05.2009 (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- q) ab 01.01.2010 die Wasserversorgung (Aufgaben und Befugnisse) für das Gebiet der Gemeinde Wörthsee. Die Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Wörthsee wird gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2010 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU ausgegliedert. Die Vereinbarung über die Ausgliederung vom 17.12.2009 (Anlage 1) in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 29.07.2010 ist Bestandteil dieser Unternehmenssatzung;
- r) die Errichtung, die Übernahme und die Instandhaltung von Anlagen zum Betrieb von informationstechnischen Netzwerken und Einrichtungen (z. B. Breitbandversorgung, Telekommunikation usw.) im Bereich der Träger des gKU. Das Kommunalunternehmen darf sich zur Erfüllung dieser Aufgabe bestehender oder noch zu gründender Tochtergesellschaften bedienen. Die Übertragung der Aufgabe und Befugnisse erfolgt auf der Grundlage einer vom Gemeinderat des Trägers mit dem gKU abzuschließenden Vereinbarung.
- (2) Die Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee gestatten dem Kommunalunternehmen für die Durchführung seiner Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten, ihrer Archive, ihres Kartenmaterials, der Feststellungsergebnisse über den Wasserverbrauch und dergleichen sowie die Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem jeweiligen Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke und Einrichtungen.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee für den Geltungsbereich des bisherigen Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost
- Satzungen für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzungen -EWS-)
 - Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) zu den Entwässerungssatzungen (EWS)
 - Satzungen für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter
 - Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
 - Entschädigungssatzungen und bei Übertragungen nach § 2 Abs. 1. Buchst. e und f
 - Satzungen für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen (Wasserabgabesatzungen -WAS-)
 - Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) zu den Wasserabgabesatzungen (WAS)
 - Satzungen für die öffentlichen Niederschlagswasserbescheinigungseinrichtungen
 - Beitrags- und/oder Gebührensatzungen zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen zu erlassen.
- (4) Dem Kommunalunternehmen wird das Recht übertragen, die von ihm erlassenen Satzungen zu vollziehen. Daneben wird dem Kommunalunternehmen ab Übertragung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Buchstabe f) das Recht übertragen, die bis zum Zeitpunkt der Aufgabeübertragung entstandenen und noch nicht festgesetzten Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüche nach den jeweiligen Satzungen der Trägergemeinden zu erheben.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Vorstand (§ 4)
der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen; er ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Desweiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere über den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,— € nicht überschreitet.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für Personalentscheidungen von Beschäftigten und Beamten bis Entgeltgruppe 9 bzw. Besoldungsgruppe A9.
- (9) Der Vorstand ist zuständig für Mitgliedschaften des Kommunalunternehmens bei Dachorganisationen des Wasser- und Abwasserbereiches.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und den vier übrigen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein erstes stellvertretendes und ein zweites stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt wird.
- (5) Für die Mitglieder gilt folgende Stimmverteilung:

Das Mitglied der Gemeinde Andechs hat	1,3 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Herrsching hat	2,1 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Inning hat	1,3 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Pähl hat	1,0 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Seefeld hat	1,7 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Wielenbach hat	1,3 Stimmen,
das Mitglied der Gemeinde Wörthsee hat	1,3 Stimmen.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belegvorlage verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. die Änderung der Unternehmenssatzung und den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3),

2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands, sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 3. Personalentscheidungen soweit nicht der Vorstand nach § 4 Abs. 8 zuständig ist,
 4. die Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
 5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands,
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinden,
 9. die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,— € überschreitet,
 10. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
 12. Mitgliedschaften des Kommunalunternehmens, ausgenommen bei Dachorganisationen des Wasser- und Abwasserbereiches,
 13. die Auflösung des Unternehmens.
- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über
1. die Änderung der Aufgaben des Kommunalunternehmens,
 2. den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft,
 3. die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
 4. die Verschmelzung und die Auflösung des Unternehmens
- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder – bei Verhinderung des Vorsitzenden – vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen

Andechs, 21. Juni 2006, Gemeinde Andechs – Karl Roth, 1. Bürgermeister
Herrsching, 21. Juni 2006, Gemeinde Herrsching – Christine Hollacher, 1. Bürgermeisterin
Inning, 21. Juni 2006, Gemeinde Inning – Georg Glas, 1. Bürgermeister
Pähl, 21. Juni 2006, Gemeinde Pähl – Rainer Kugler, 1. Bürgermeister
Seefeld, 21. Juni 2006, Gemeinde Seefeld – Wolfram Gum, 1. Bürgermeister
Wielenbach, 21. Juni 2006, Gemeinde Wielenbach – Korbinian Steigenberger, 1. Bürgermeister
Wörthsee, 21. Juni 2006, Gemeinde Wörthsee – Peter Flach, 1. Bürgermeister

und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU“, durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter für Zeiten seiner Abwesenheit mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Wirtschaftsplan ist nach den Vorgaben der §§ 16 ff KUV zu erstellen.
- (2) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 238 ff HGB Rechnung.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 316 ff HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden Andechs, Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr (01.07.2006 bis 31.12.2006).

§ 10 a

- (1) Die Satzungen (einschließlich Änderungssatzungen zur Unternehmenssatzung) und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden ab 15.02.2011 im Amtsblatt des Kommunalunternehmens bekanntgemacht. Änderungen der Unternehmenssatzung werden zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Starnberg bekanntgemacht. Das Amtsblatt des Kommunalunternehmens kann in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens eingesehen oder kostenpflichtig einzeln oder als Jahresabonnement von der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens bezogen werden.
- (2) Für sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.07. 2006. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft, die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 22.09.1992 (in der Fassung vom 29.12.2003) außer Kraft.

